

**Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der Stadt Wolkenstein für das Haushaltsjahr 2024**

Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 nach erfolgter öffentlicher Auslegung beschlossen (Beschluss-Nr. SG-010/2024). Deren Vorlage erfolgte gemäß § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bei der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) mit Posteingang vom 08.05.2024. Mit E-Mail vom 22.05.2024 wurde gegenüber der Fachbediensteten für das Finanzwesen (FfF) der Posteingang bestätigt sowie der im Zuge der materiellen Prüfung festgestellte Klärungsbedarf mitgeteilt. Gleichzeitig wurden die Vollständigkeit und formelle Rechtmäßigkeit des Auslegungsverfahrens zum Entwurf der Satzung nicht beanstandet. Die Beantwortung der noch offenen Fragen erfolgte per E-Mail vom 28.05.2024 bzw. 11.07.2024 und während eines Gesprächs am 03.07.2024 im Landratsamt Erzgebirgskreis.

Der in § 2 der Haushaltssatzung zur Aufnahme im Jahr 2024 i. H. v. 425.322 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde per Bescheid vom Landratsamt vom 22.07.2024 **nicht genehmigt**. Der festgesetzte Gesamtbetrag ist entsprechend zu reduzieren. Der Stadtrat hat mit Beitrittsbeschluss erneut über die Haushaltssatzung 2024 zu beschließen.

Diesen, von der RAB geforderten Beitrittsbeschluss, fasste der Stadtrat der Stadt Wolkenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 05.08.2024 mit Beschluss-Nr. SR-027/2024 wie folgt:

„Aufgrund von § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 die Haushaltssatzung 2024 beraten und mit Beschluss-Nr. SR-010/2024 beschlossen. Der Stadtrat tritt nunmehr den Feststellungen der Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der satzungsrechtlichen Korrekturen infolge der Kreditversagung vollumfänglich bei und beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit den erforderlichen Änderungen in den §§ 1 und 2.“

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ist die Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan für die Dauer von mindestens einer Woche niederzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung muss darauf hingewiesen werden. Der RAB ist anschließend eine ausgefertigte Haushaltssatzung 2024 sowie der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein, in der Zeit vom 16.09.2024 bis 23.09.2024 während der Sprechzeiten in der Kämmererei zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Wolkenstein, 7. August 2024



Wolfram Liebing
Bürgermeister

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.08.2024 die Haushaltssatzung der Stadt Wolkenstein für das Haushaltsjahr 2024 vor der Bekanntmachung mittels Beiftrittsbeschluss richtiggestellt.

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.622.926,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.096.808,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-473.882,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	19.528,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-19.528,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-493.410,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	414.221,00 EUR
	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-79.189,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.483.892,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.433.512,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.380,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.827.088,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.606.242,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-779.154,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-728.774,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	291.784,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-291.784,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.486.697,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.000.000 EUR

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
für die Grundstücke (Grundsteuer B)
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)
Gewerbesteuer

330 Prozent
440 Prozent
0 Prozent
0 Prozent
405 Prozent

Wolkenstein, den 7. August 2024


.....
(Unterschrift Bürgermeister)



